

1 **Beschlussvorschlag für die LDK von Bündnis 90/Die Grünen Saar**
2 **am 05.06.2016 in Püttlingen**

3 Antragsteller*innen: Landesvorstandes

4 **Satzungsänderungen**

5 **1. § 3 Rechte und Pflichten**

6 In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

7 „Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes,
8 der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden ist.“

9 **Begründung:**

10 Die bisherige Regelung sah vor, dass Beitragsreduzierungen und -befreiungen neben des
11 Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes auch die Zustimmung
12 des Landesvorstandes bedürfen. In der Praxis hat sich diese Regelung nicht bewährt. Der
13 Landesvorstand hat keiner einzigen Beitragsreduzierung und -befreiung widersprochen.
14 Die Ortsverbände gehen mit dieser Regelung verantwortungsvoll um.

15 **2. § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

16 In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

17 „Ein Mitglied wird vom Landesvorstand grundsätzlich aus der Mitgliederliste gestrichen,
18 wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach
19 zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats zahlt; Ausnahmen sind nur in
20 besonderen Einzelfällen möglich, sie sind in der Regel zu begründen und zu befristen.“

21 **Begründung:**

22 Die bisherige Regelung sah vor, dass der Bundeschatzmeisterin/dem
23 Bundesschatzmeister die Fälle zu melden sind, in denen der Landesvorstand vom
24 Grundsatz, dass ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen in
25 Verzug ist und auch nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht zahlt, aus der Mitgliederliste zu
26 streichen ist, abweicht. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die reine
27 Meldung an die Bundesschatzmeisterin/den Bundesschatzmeister führt dort lediglich zur
28 Kenntnisnahme, hat keine weiteren (rechtlichen) Folgen und zieht auch kein weiteres
29 satzungsmäßig vorgeschriebenes Verfahren nach sich, das eine Aufrechterhaltung der
30 Regelung rechtfertigen würde. Zudem führt diese Regelung zu einem unnötigen und dort
31 nicht gewollten Verwaltungsaufwand für die Bundeschatzmeisterin/den
32 Bundesschatzmeister.

33 **3. § 5 Ordnungsmaßnahmen**

34 a) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

35 „Hat ein Kreisverband nicht bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres den
36 ordnungsgemäßen und abgestimmten Rechenschaftsbericht für das Vorjahr bei der
37 Landesgeschäftsstelle oder alle zur Erstellung des ordnungsgemäßen
38 Rechenschaftsberichtes für das Vorjahr benötigten Unterlagen bei der
39 Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister eingereicht, so kann das
40 Landesschiedsgericht auf Antrag des Landesvorstandes beschließen, dass die
41 Delegierten des betreffenden Kreisverbandes und/oder einzelner und/oder mehrerer
42 Ortsverbände des betreffenden Kreisverbandes in Sitzungen der Landesparteitage
43 und/oder Landesparteiräte für die Dauer von bis zu höchstens einem Jahr nicht stimm-
44 und wahlberechtigt sind.“

45 b) In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

46 „Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist, bzw. die Unterlagen zur Erstellung des
47 Rechenschaftsberichtes sind, ordnungsgemäß und vollständig in diesem Sinne, wenn der
48 Rechenschaftsbericht die Rechenschaftsberichte aller Ortsverbände des Kreisverbandes
49 und den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes selbst enthält, bzw. wenn die
50 Unterlagen zur Erstellung des ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes die
51 vollständigen Unterlagen aller Ortsverbände und des Kreisverbandes selbst enthält, und
52 diese den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen, sowie die den Kreisverbänden
53 vom Landesverband zur Verfügung gestellte Zusammenführungstabelle vollständig und
54 korrekt ausgefüllt ist.“

55 **Begründung:**

56 Diese Regelung ist eine Anpassung an die Praxis, da fast alle Rechenschaftsberichte der
57 Kreis- und Ortsverbände inzwischen von der Landesschatzmeisterin erstellt werden.

58 **4. § 10 Landesparteitag**

59 In Absatz 2 wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:

60 „f) Der LPT kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss ein Mitglied des
61 Landesverbandes, das sich in besonderem und herausgehobenem Maße um den
62 Landesverband verdient gemacht hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum
63 Landesverband zur/zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat das
64 Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.“

65 **Begründung:**

66 Diese Regelung wird neu eingefügt, um künftig verdiente Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden
67 bestellen zu können und diese mit einem Beratungsrecht im Landesvorstand auszustatten.